

Flüchtlingsinitiative Lohmar e.V.

Satzung

beschlossen am 14. September 2015

§1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Flüchtlingsinitiative Lohmar/Siegburg" e.V.
Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt.

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Lohmar und ist beim Amtsgericht Siegburg ins Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ziele und Zweck des Vereins

Die "Flüchtlingsinitiative Lohmar/Siegburg" e.V. ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern mit dem Ziel, für die Achtung der Würde des Menschen (Art. 1 GG) einzutreten und psychischer und physischer Gewalt gegenüber Ausländerinnen und Ausländern auch durch eigene organisatorische Maßnahmen entgegenzuwirken. Sein Ziel ist es, die Öffentlichkeit auf Gewalt und ihre Ursachen aufmerksam zu machen, aufzurütteln, zur Ächtung der Gewalt beizutragen sowie von Gewalt bedrohte Menschen zu schützen und Ihnen zu helfen.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein "Flüchtlingsinitiative Lohmar/Siegburg" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts: "Steuerbegünstigte Zwecke", § 51 ff der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder direkt noch indirekt Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch aus dem Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen sowie vorhandenes Informationsmaterial an "Cap Anamur", falls nicht mehr bestehend an „Pro Asyl“. Dieser Verein hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Daten der Mitglieder werden vernichtet.

Der Name des Vereinskontos lautet: Flüchtlingsinitiative Lohmar/Siegburg e.V.

§ 6 Einnahmen des Vereins

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über Anträge zum Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegenüber einer ablehnenden Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen Einspruch möglich, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel der Stimmen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Fall am Tag der Abstimmung. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht erblich. Gegen einen Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Sämtliche im Rahmen der Vereinstätigkeit erstellten und erhaltenen Unterlagen und Materialien müssen nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Beitragsregelung

Ein Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder sind aufgefordert, eine Selbsteinschätzung vorzunehmen und entsprechend dieser Einschätzung den Beitrag für sich festzulegen und zu entrichten. Der Beitrag beläuft sich auf mindestens 15,-- Euro jährlich.

Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand in begründeten Einzelfällen auf Antrag.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitglieder und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
Ort und Zeit werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen ein.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. In der Mitgliederversammlung haben natürliche und juristische Personen je eine Stimme. Das Stimmrecht einer juristischen Person wird durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) ausgeübt. Der Bevollmächtigte kann nur ein Stimmrecht ausüben.
Stimmrechtsübertragungen durch natürliche Personen sind ausgeschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist.
4. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Vereinsauflösung kann nur durch eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen bzw. Vereinsauflösung müssen als Tagesordnungspunkt ausdrücklich in der Einladung aufgeführt werden.
5. Über sämtliche Beschlüsse der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, dessen Richtigkeit durch die Unterschriften des/der Vorsitzenden, des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin zu bestätigen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Festsetzung der Vereinsbeiträge
- Beschlüsse über Satzungsänderungen
- Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
- Koordination der Arbeit

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines Vorstandes werden die Geschäfte durch den bisherigen Vorstand weitergeführt.

2. Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- 1 Sprecher/in,
- 1 Kassierer/in,
- 1 Geschäftsführer/in,
- 1 Medienbeauftragter/te zur Betreuung der sozialen Medien und Pflege der Home-Page der FI,
- 1 Schriftführer/in.

Alle fünf Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.

3. Das Vorstandsamt erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird die Funktion auf der nächsten Mitgliederversammlung erneut besetzt.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher / die Sprecherin und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
6. Der Vorstand tritt auf Einladung des/der Sprecher/in zusammen. Die Einberufung der Vorstandssitzung muss erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das den Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung zwischen den Mitgliederversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 14 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Siegburg.

Anmerkung: Der Verein ist zur Zeit als gemeinnützig anerkannt. Jeweils nach Ablauf der Genehmigungsfrist wird die Gemeinnützigkeit neu beantragt.